

Pfeffermühle Pension und Gastronomie UG

Brandschutzordnung

Görkwitzer Unterweg 2

07907 Schleiz

Genehmigt und in Kraft gesetzt durch den Geschäftsführer

Schleiz, den 20.6.2016

Geschäftsführer

Teil A – Brandschutzordnunghängt aus

Teil B – Brandschutzordnung – Allgemeiner Teilab Seite 3

1. Brandverhütung3
2. Brandschutzeinrichtung.....4
3. Verhalten im Brandfall.....5
4. Verhalten nach einem Brand.....9

Teil C – Brandschutzordnung

Personen mit besonderen Funktionen.....ab Seite 10

Brandverhütung.....10

Im Brandfall.....11

Bekanntgabe der Brandschutzordnung.....11

Teil B – Brandschutzordnung – Allgemeiner Teil

Dieser Teil soll dazu beitragen die Entstehung von Bränden in den Betriebsräumen zu verhindern bzw. deren Auswirkung und Schäden zu begrenzen.

1. Brandverhütung

1.1 Alle Personen sind verpflichtet, durch größte Vorsicht zur Verhütung von Bränden und anderen Schadensfällen beizutragen.

1.2 In dem gesamten Gebäude herrscht absolutes Rauchverbot. Auf Rauchverbot wird durch Piktogramme hingewiesen:



1.3 Kerzen dürfen nur im Gastraum entzündet werden. Streichhölzer und Feuerzeuge müssen in verschlossenen Schränken aufbewahrt werden.

1.4 Wichtige Voraussetzungen des Brandschutzes sind Ordnung und Sauberkeit. Abfälle sind regelmäßig zu entfernen und dürfen auf keinen Fall auf Fluren/ in Treppenträumen zwischengelagert werden. Brennbare Materialien, müssen auf dem dafür vorgesehenen Flächen gelagert werden.

1.5 Es ist stets dafür zu sorgen, dass Licht und elektrische Geräte, die nicht benötigt werden, abgeschaltet sind. Dies gilt insbesondere für den Dienstschluss. Stand-by sollte vermieden werden. Die Aufstellung und Benutzung privater elektrischer Geräte (z.B. Kaffeemaschine, Wasserkocher usw.) ist nicht erlaubt. Mängel und Schäden an elektrischen Installationen (Anzeichen hierfür sind flackerndes Licht, Schmorgeruch usw.) sind sofort der Geschäftsführung bzw. dem Sicherheitsbeauftragten zu melden. Auf keinen Fall dürfen von den Beschäftigten/Gästen selbst irgendwelche „Reparaturen“/ Veränderungen an elektrischen Geräten oder Anlagen vorgenommen werden.

2. Brandschutzeinrichtungen und Fluchtwege

2.1 Im Falle eines Brandes muss die Ausbreitung von Rauch und Flammen durch Rauchschutztüren verhindert werden. Diese Türen dürfen auf keinen Fall durch Keile, Stühle o.ä. blockiert oder festgebunden werden. Schäden an Türen (etwa nicht vollständiges Schließen) müssen sofort der Leitung der Pension mitgeteilt werden.

2.2 In den Fluren dürfen keinerlei Gegenstände abgestellt werden, die die Brandlast erhöhen und im Notfall ein Fluchtweghindernis darstellen könnten (Papier, Mobiliar, Abfälle usw.).

2.3 Die Flucht- und Rettungswege sind gekennzeichnet (siehe unten) und müssen ständig in voller Breite freigehalten werden. Alle Bediensteten, insbesondere neue Mitarbeiterinnen/ Mitarbeiter, haben sich über die Flucht- und Rettungswege zu informieren. Die Fluchttüren dürfen nicht verriegelt oder zugestellt werden! Die Hofzufahrten sind freizuhalten. Es darf nur auf gekennzeichneten Plätzen geparkt werden.



3. Verhalten im Brandfall

3.1 Im Falle eines Brandes gilt als oberstes Gebot:
Ruhe Bewahren!

3.2 **Der unmittelbare Gefahrenbereich ist zu verlassen und Türen möglichst zu schließen! (nicht abschließen)**

Bei Ausbruch eines Brandes gilt Rettung von Menschenleben vor Brandbekämpfung vor Bergung von Sachgütern.

3.3 Brand melden:

Jede Person, die Feuer oder Rauch bemerkt, hat sofort die Feuerwehr zu verständigen und den Alarm aus zu lösen.

- **per Telefon 0-112**

Folgende Informationen müssen gegeben werden:

Wer meldet?

Was ist passiert?

Wo ist etwas passiert?

Wie viele Personen sind betroffen/verletzt?

Warten auf Rückfragen!

Die Rückmeldung der Feuerwehrleitstelle (etwa „Ich habe verstanden, wir kommen!“) ist abzuwarten. Nach Alarmierung der Feuerwehr muss die Leitung der Pension benachrichtigt werden:

Tel. 017663322187

Von dort aus werden alle weiteren Maßnahmen veranlasst (z.B. Einweisung der Feuerwehr, Benachrichtigung der Trägers). Alle weiteren Telefongespräche sind zu unterlassen bzw. zu beenden.

3.4 Löchversuche unternehmen

Ein Kleinbrand kann durchaus mit eigenen Mitteln erfolgreich gelöscht werden. Deshalb muss sich jede Mitarbeiterin/ jeder Mitarbeiter stets darüber im Klaren sein, wo vom Arbeitsplatz aus der nächste Feuerlöscher erreichbar ist und wie er bedient wird.



Eine Brandbekämpfung sollte aber nur erfolgen, wenn sie gefahrlos durchgeführt werden kann. Anderenfalls sind Türen und Fenster möglichst zu schließen und der Gefahrenbereich zu verlassen.

Bei Bränden an elektrischen Anlagen/Geräten ist der Strom abzuschalten, wenn es gefahrlos möglich ist.

Brennende Personen müssen am Weglaufen gehindert werden, sie werden durch Einhüllen in Jacken, Mäntel o.ä. und Wälzen am Boden gelöscht.

3.5 In Sicherheit bringen

Beim Ertönen des Alarmsignals haben alle Beschäftigten so wie alle Gäste das Gebäude unverzüglich zu verlassen. Die verschiedenen akustischen Alarme des Hauses sollten allen Mitarbeiterinnen / allen Mitarbeitern bekannt sein. Auf keinen Fall dürfen im Alarmfall persönlichen Sachen/ Garderobe zusammengesucht werden, lediglich was beim Verlassen des Raumes mit einem Griff zu erreichen ist kann mitgenommen werden.

Hilfsbedürftige (behinderte, verletzte/geschockte Personen) und ortsunkundige (Besucher, Mitarbeiter von Fremdfirmen) sind mitzunehmen.

Ruhig und zügig das Gebäude verlassen – Schaulustige gefährden sich selbst und den Rettungseinsatz der Feuerwehr!

Brandrauch bzw. das Passieren verrauchter Bereiche ist in hohem Maße lebensgefährlich! Kann ein Fluchtweg nicht gefahrlos benutzt werden, anderen Fluchtweg (Außentreppe) nutzen oder auf Feuerwehr warten.

Das Zurückbleiben in durch Türen abgeschotteten Räumen, wo die Hilfe der Feuerwehr abgewartet werden kann, ist u.U. die sicherere Entscheidung. In diesem Fall müssen sich die betreffenden Personen am Fenster bemerkbar machen. Im äußersten Notfall: Kopf möglichst tief halten, gegebenenfalls nasse Tücher vor Mund und Nase halten.

Nach dem Verlassen des Gebäudes haben sich alle Personen auf dem Sammelplatz einzufinden. Für das Gebäude steht der Sammelplatz auf der Terrasse zur Verfügung:



Sammelplatz auf Terrasse

Am Sammelplatz wird die Vollständigkeit festgestellt. Der Sammelplatz darf erst nach Anweisung der Einsatzleitung verlassen werden. Hierdurch soll verhindert werden, dass risikoreiche Suchaktionen nach angeblich vermissten Personen gestartet werden müssen. Den Anweisungen der Vorgesetzten/Betreiber sind im Brand- und Gefahrfall unbedingt Folge zu leisten. Nach Eintreffen der Feuerwehr sind ausschließlich deren Anweisungen zu befolgen.

4. Verhalten nach einem Brand

- 4.1 Jeder, auch der kleinste Brand ist der Feuerwehr zu melden, damit die Brandstelle nachkontrolliert werden kann.
- 4.2 Beim Einsatz der Feuerwehr gibt diese das Gebäude, bzw. den betroffenen Bereich, wieder frei.
- 4.3 Ausgelöste Feuerlöscher (sobald die Plombe beschädigt ist) sind auf keinen Fall wieder aufzuhängen.

Teil C – Brandschutzordnung – Personen mit besonderen Funktionen

Dieser Teil richtet sich an die Mitarbeiterinnen/ Mitarbeiter, denen über ihre allgemeinen Pflichten hinaus besondere Aufgaben im Brandschutz übertragen sind.

Folgende Mitarbeiter des Betriebes „Pfeffermühle“ erfüllen besondere Aufgaben im Brandschutz:

Verantwortlicher	Aufgabe	Bemerkung
Sicherheitsbeauftragte Georg Schulze (Geschäftsführer) Richard Schulze (Mitarbeiter) Thomas Hatzel (Mitarbeiter)	Sichtprüfung von Brandschutzeinrichtungen und – Einhaltung von Vorschriften (Feuerlöscher, Feuerschutztüren, Freihalten von Fluchtwegen u.ä.)	
	Aktualisieren Brandschutzordnung	
	Information der Beschäftigten 1mal jährlich inkl. Rundgang	Bestätigt durch Unterschrift Mitarbeiter
	Unterweisung neuer Beschäftigter vor Arbeitsbeginn	Bestätigt durch Unterschrift Mitarbeiter
	Unterweisung von Fremdfirmen	Bestätigt durch Unterschrift Mitarbeiter der Fremdfirma

Im Brandfall:

Verantwortlicher	Aufgabe	Bemerkung
anwesende Mitarbeiter aus Pension oder Gastronomie Betrieb	Zutritt von außen unterbinden	
	Prüfen ob Notruf abgesetzt wurde bei Zweifel wiederholen	Wer?Was?Wo?Wie? Warten!
	Belegungsbuch bereithalten	
	Rettungskräfte einweisen	
	Auf dem Sammelplatz die vollständige Anwesenheit aller Gäste und Mitarbeiter feststellen und dem Einsatzleiter mitteilen	

Bekanntgabe der Brandschutzordnung

Die Brandschutzordnung tritt hiermit in Kraft.

Schleiz den 20.6.2016